



Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kleve vom 04.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW2023) und der §§ 2,3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW.610) in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	60,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	90,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	108,00 €
d) gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW je Hund	480,00 €

§ 2

§ 11 Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 17.12.2015

Northing
Bürgermeisterin